

Gemeinde Meckenbeuren, Bodenseekreis
Bebauungsplan „Liebenau“

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit
Abwägungstabelle

Stand zur Abstimmung, 24.03.2025

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

Der Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zum Vorentwurf des Bebauungsplans „Liebenau“ (im Stand vom 09.02.2024) wurde am 28.02.2024 in öffentlicher Sitzung durch den Gemeinderat Meckenbeuren gemäß §3 BauGB gefasst. Der Beschluss wurde gemäß § 3 Abs. 1 BauGB am 16.03.2024 ortsüblich bekannt gemacht.

Der Öffentlichkeit der Gemeinde Meckenbeuren wurde im Zeitraum vom 18.03.2024 bis 18.04.2024 (einem Monat) gemäß § 3 Abs. 2 BauGB Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme zum Bebauungsplan „Liebenau“ gegeben.

Innerhalb der Frist bis zum 18.04.2024 gingen keine Stellungnahmen ein.

Die nachfolgend behandelten Stellungnahmen gingen am 29.04.2024 ein. Sie sollen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung dennoch berücksichtigt werden.

Die eingegangenen Stellungnahmen wurden folgendermaßen behandelt:

- 1) Ist eine Stellungnahme (fristgerecht) eingegangen?
- 2) Enthält die Stellungnahme Hinweise und Anregungen zur Abwägung? Wenn nicht, wird die Stellungnahme zur Kenntnis genommen und es ist keine weitere Abwägung erforderlich.
- 3) Differenzierung und Abwägung der einzelnen Hinweise und Anregungen in den einzelnen Stellungnahmen, Einteilung in nicht zu berücksichtigende und zu berücksichtigende Hinweise und Anregungen.
- 4) Abwägung und Behandlung der Hinweise und Anregungen, Empfehlung zur Anpassung des Bebauungsplans oder Ablehnung des Hinweises.

Bearbeitungslegende

XXX *Durch weiterführende Gutachten / im weiteren Verfahren zu definieren*

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

Übersicht

Nr.	Name	Eingang der Stellungnahme	Anregung	Zu Berück- sichtigen
1	Privatperson 1	29.04.2024	Ja	Nein
2	Interessengruppe 1	29.04.2024	Ja	Nein
3	Privatperson 2	29.04.2024	Ja	Nein
4	Privatperson 2	29.04.2024	Ja	Nein

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

Abwägung

Nr.	Name	Eingang	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung / des Planungsbüros
1	Privatperson 1	29.04.2024	hiermit erheben wir gegen den Bebauungsplan Liebenau aus folgenden Gründen Einspruch:	
1.1			- der vorliegende Bebauungsplan bezieht sich nur auf die Flächen der Stiftung Liebenau, somit ist es kein „Bebauungsplan Liebenau“, sondern explizit der Stiftung Liebenau. Denn Liebenau besteht nicht nur aus der Stiftung Liebenau, sondern auch aus An- und Einwohnern außerhalb der Stiftung Liebenau.	Nicht zu berücksichtigen <u>Begründung:</u> Ziel und Zweck der Planung sind in der Begründung zum Bebauungsplan erläutert.
1.2			- eine 2. Einfahrt zur Stiftung Liebenau - „Zufahrt Süd“ – ist aus unserer Sicht entbehrlich und nicht notwendig, da sich die zukünftige Umgehungsstraße für Liebenau bereits in der zielführenden Planung befindet und derzeit wohl die Streckenführung, unterhalb vom Spieleland im Hangenwald, bereits festgelegt wird. - die „Zufahrt Süd“ – wahrscheinlich mit Abbiegespuren für den zu erwartenden PKW- und LKW-Verkehr - verbraucht unnötig Flächen, versiegelt den Boden und ist aus klimapolitischen Gründen kontraproduktiv. Denn bei einer zukünftigen, intakten und funktionierenden Umgehungsstraße ist die bisherige Zufahrt über die Siggenweiler Straße völlig ausreichend für Anwohner, Kunden, Mitarbeiter und Lieferanten der Stiftung Liebenau und weiteren Betrieben, sowie dem landwirtschaftlichen Verkehr. Zumal die „Zufahrt Süd“ genauso eine Privatstraße werden soll wie es bereits die Max-Gutknecht-Straße bisher ist. -->Vergleichbar ist sicherlich die heutige Situation von Ober- und Untereschach, Oberhofen, Sickenried oder Torkenweiler nach Inbetriebnahme der kompletten Umgehungsstraße Ravensburg.	Nicht zu berücksichtigen <u>Begründung:</u> Ein Ziel der Planung ist es, den Verkehr an der Siggenweilerstraße zu entzerren. Dazu sollen die Stellplätze und die landwirtschaftlichen Einrichtungen im südlichen Stiftungsbereich direkt erschlossen werden können. Mit Aussicht auf die Verlagerung der Bundesstraße wird bei der Bemaßung der Verkehrsfläche davon ausgegangen, dass keine Abbiegespur erforderlich ist. Weitere Aussagen zur Ausführungsplanung können erst im nachgeordneten Planungsprozess getroffen werden. Die betroffene Fläche wird bereits heute als Verkehrsfläche zum Parken verwendet und ist teilweise versiegelt.

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

Nr.	Name	Eingang	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung / des Planungsbüros
1.3			- als Anwohner der Lindauer Straße bin ich/sind wir bereits mit der immer weiter ausgebauten <u>B 467</u> aufgewachsen und dem dadurch verursachten Lärm, Gestank und Staub. Aber in den letzten Jahren wird es einfach zu viel und für uns ist das Maß voll mit mehrmals täglichem Stau, über 20.000 Fahrzeuge pro Tag, sowie überdurchschnittlichem LKW-Verkehr, Zubringer- und Pendel-Verkehr zum Gelände der Stiftung Liebenau und zum Spieleland, Ampeln, Pendelverkehr nach Ravensburg oder Richtung Tettnang/Lindau und über uns haben wir die Einflugschneise des Flughafen Friedrichshafen. Und all dies auf wenigen hundert Metern, aber mitten durch unseren Ort und ganz nah an den Menschen. - Des Weiteren nimmt seit dem Ausbau des Feldweges (Verlängerung der Max-Gutknecht-Straße Richtung Wasenmoos) unterhalb unseres Grundstücks das Aufkommen von PKW, LKW und „Groß-Traktoren“ überdurchschnittlich zu.	<i>Weitegehende Erklärungen können der Begründung, Kapitel 3.5. und 6.6., entnommen werden.</i> Kenntnisnahme <u>Hinweis:</u> <i>Es ist davon auszugehen, dass durch die baulichen Entwicklungen an der Max-Gutknecht-Straße keine Grenzwerte zum Lärmschutz überschritten werden. (Siehe Begründung, Kapitel 3.7.)</i> <i>Belastungen, die durch die B 467, den Zubringer Spieleland und die Einflugschneise des Flughafens entstehen, werden nicht durch die Stiftungsareale erzeugt.</i> <i>Eine Stellungnahme des Büros Modus Consult Ulm zu den Lärmemissionen außerhalb des Geltungsbereichs vom 19.03.2025 bestätigt, dass nach aktuellem Kenntnisstand keine unzulässigen Lärmexpositionen durch Erschließungsverkehr, Nutzungen und Einrichtungen innerhalb des Geltungsbereiches, die eine wesentliche Änderung der Lärmsituation an den angrenzenden Hauptgebäuden außerhalb des Geltungsbereiches erwarten lassen, entstehen. Damit wird keine Notwendigkeit für nachbarschützende Lärmschutzfestzungen im Zuge der</i>

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

Nr.	Name	Eingang	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung / des Planungsbüros
				<i>Bauleitplanung erkannt. (Siehe Anhang 16 zum Bebauungsplan)</i> <i>Mit der Verlagerung der Bundesstraße (B30 neu) wird die Verkehrsbelastung im südlichen Bereich des Plangebiets deutlich reduziert. Damit kann davon ausgegangen werden, dass sich die Lärmbelastung in Zukunft insgesamt reduziert.</i>
1.4			- Bereits bei der damaligen Planung des Gewächshauses auf der Fläche „Stiftung 13“ wurde uns Anwohner mündlich zugesagt, dass zwischen dem Gewächshaus und dem Feldweg der Max-Gutknecht-Straße eine <u>Hecke</u> gepflanzt wird. Diese ist bis heute nicht gepflanzt worden und der Schall von der Bundesstraße bricht sich an dem Gebäude und wird direkt auf die Anwohner zurück geworfen. Was eine weitere Lärmbelästigung – die vermeidbar wäre – darstellt.	Nicht zu berücksichtigen <u>Begründung:</u> Eine dementsprechende Vereinbarung ist der Gemeinde, nach Rücksprache mit der Stiftung, nicht bekannt.
1.5			- Wieso sind auf dem „Bebauungsplan Liebenau, Stand 09.02.2024“ unter „Stiftung 13“ lt. Zeichenerklärung <u>Parkplätze</u> geplant? Denn unter „SO: F“ ist in der Erklärung vermerkt dass der Nutzungsschwerpunkt F = „PKW-Parkplätze“ und „Landwirtschaft und Gartenbau“ beinhaltet. Ist dies ein Planungsfehler? Oder sollen in einem Schutzgebiet wirklich Parkplätze entstehen?	Nicht zu berücksichtigen <u>Begründung:</u> Im Teilbaugebiet „Stiftung 13“ sind keine PKW-Stellplätze geplant. In diesem Teilbaugebiet werden Flächen für landwirtschaftliche Nutzungen vorgesehen.
1.6			- Eine weitere <u>Versiegelung der Fläche „Stiftung 13“</u> ist aus unserer Sicht, klimapolitisch und aus Umweltschutzgründen jetzt und in Zukunft, nicht vertretbar. Seit auf unserem landwirtschaftlichen Grundstück, der Lindauer Straße 81, keine Hagelnetze mehr installiert sind, haben wir hier, am Rande vom Schutzgebiet Wasenmoos, ein überdurchschnittliches Aufkommen von Greifvögeln (Bussard, roter Milan und Falken- die die Hopfenstangen als Ansitz angenommen haben), Graureihern und dem Storch. Dadurch sind die vielen Krähen und Tauben wieder zurück gedrängt worden.	Nicht zu berücksichtigen <u>Begründung:</u> Als privilegierte Nutzung im Außenraum sind hier landwirtschaftliche Nutzungen auch heute schon zulässig. Der Bebauungsplan soll die geordnete

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

Nr.	Name	Eingang	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung / des Planungsbüros
				<i>städtebauliche Entwicklung sicherstellen. Weitergehende Erklärungen können der Begründung, Kapitel 9, entnommen werden.</i>
1.7			<u>Wir fordern:</u> - keine weitere Versiegelung von landwirtschaftlicher Fläche nach dem bereits bestehenden Gewächshaus in Richtung Schutzgebiet Wasenmoos, - Pflanzung der mündlich zugesagten Hecke zwischen dem Feldweg Max-Gutknecht-Straße und dem bereits bestehenden Gewächshaus - keine „Zufahrt Süd“ in Liebenau - ein Mitspracherecht und Bürgerbeteiligung bei der vorgesehenen Planung wie sich Liebenau in Zukunft erweitern oder verändern soll – unter Berücksichtigung des dörflichen Charakters - da Liebenau mehr ist als „Stiftung Liebenau“. - wir möchten die Interessen der An- und Einwohner berücksichtigt wissen – im Rahmen eines gelebten Miteinanders in Liebenau.	Kenntnisnahme <u>Hinweis:</u> <i>Auf die genannten Anmerkungen wird unter den Punkten 1.1 bis 1.6 eingegangen.</i>
2	Interessengruppe 1	29.04.2024	Hiermit erheben wir, die Unterzeichner, Einspruch gegen den Bebauungsplan Liebenau, Vorentwurf vom 09.02.2024 aus folgenden Gründen:	
2.1			- der Bebauungsplan bezieht sich nur auf die Flächen der Stiftung Liebenau und nicht auf die Flächen und Interessen des gesamten Ortsteils Liebenau und deren Anlieger und Einwohner.	Nicht zu berücksichtigen <u>Begründung:</u> <i>Mit dem Rahmenplan Liebenau wird der Ortsteil insgesamt betrachtet. Daraus leitet sich der Bebauungsplan zur Stiftung Liebenau als ein Baustein ab, daneben erscheinen weitere denkbar. Ziel und Zweck des Bebauungsplans richten sich anders als die grundlegende Rahmenplanung auf die Stiftung und sind in der Begründung zum Bebauungsplan erläutert.</i>

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

Nr.	Name	Eingang	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung / des Planungsbüros
2.2			- eine teilweise Finanzierung eines Bebauungsplans/-entwurfs durch eine „nicht gemeindliche Institution“ führt aus unserer Sicht zu <u>Interessenskonflikten</u> .	Kenntnisnahme <u>Hinweis:</u> Das Vorgehen entspricht der gängigen Planungspraxis nach dem Verursacherprinzip.
2.3			- Eine <u>zweite Einfahrt zur Stiftung</u> Liebenau ist bei einer zügigen Umsetzung der geplanten Umgehungsstraße überflüssig.	Nicht zu berücksichtigen <u>Begründung:</u> Ein Ziel der Planung ist es, den Verkehr an der Siggenweilerstraße zu entzerren. Die Stellplätze und die landwirtschaftlichen Einrichtungen im südlichen Stiftungsbereich sollen direkt erschlossen werden können. Weitergehende Erklärungen können der Begründung, Kapitel 3.5. und 6.6., entnommen werden.

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

Nr.	Name	Eingang	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung / des Planungsbüros
2.4			- weitere <u>Lärmbelästigung</u> aufgrund erhöhtem Verkehrsaufkommens bezüglich zunehmendem Schwerlastverkehr der Lieferanten und Abholer bei Tag und Nacht (Gärtnerei und Holzhof)	Nicht zu berücksichtigen <u>Begründung:</u> <i>Eine Stellungnahme des Büros Modus Consult Ulm zu den Lärmemissionen außerhalb des Geltungsbereichs vom 19.03.2025 bestätigt, dass nach aktuellem Kenntnisstand keine unzulässigen Lärmexpositionen durch Erschließungsverkehr, Nutzungen und Einrichtungen innerhalb des Geltungsbereiches, die eine wesentliche Änderung der Lärmsituation an den angrenzenden Hauptgebäuden außerhalb des Geltungsbereiches erwarten lassen, entstehen. Damit wird keine Notwendigkeit für nachbarschützende Lärmschutzfestzungen im Zuge der Bauleitplanung erkannt. (Siehe Anhang 16 zum Bebauungsplan)</i>
2.5			- Wie ist die Zufahrt (Süd) im Detail geplant? Soll dies durch eine zusätzliche Abbiegespur in der Lindauer Straße erfolgen? Wie ist dann die Kreuzung mit dem Radweg angedacht?	Kenntnisnahme <u>Hinweis:</u> <i>Mit Aussicht auf die Verlagerung der Bundesstraße wird bei der Bemaßung der Verkehrsfläche davon ausgegangen, dass keine Abbiegespur erforderlich ist. Weitere Aussagen zur Ausführungsplanung können erst im nachgeordneten Planungsprozess getroffen werden.</i>

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

Nr.	Name	Eingang	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung / des Planungsbüros
2.6			- Wie sieht die <u>geplante Bauhöhe</u> aus? Wie viele Geschosse sind vorgesehen an der Bebauung der zukünftigen Baufenster? Normalerweise muß sich die Bebauung in das Gesamtbild einfügen.	Kenntnisnahme <u>Hinweis:</u> Die zulässige Gebäudehöhe wird durch die Planzeichnung des Bebauungsplans als Angabe zur max. zulässigen Gebäudeoberkante (GOK) in Meter über NHN angegeben. Anhang 7 zum Bebauungsplan leitet diese Höhe aus dem Bestand ab.
2.7			Befürchtung der Anwohner, daß sich die derzeitige <u>Lebens- und Wohnqualität</u> weiter verschlechtert, da die Belastung bereits heute eine Zumutung ist (B 467, Zubringer Spieleland, Ampel, Pendelverkehr der Beschäftigten, Einflugschneise für Flughafen FN)	Kenntnisnahme <u>Hinweis:</u> Es ist davon auszugehen, dass durch die baulichen Entwicklungen an der Max-Gutknecht-Straße keine Grenzwerte zum Lärmschutz überschritten werden. Die Belastungen, die durch die B 467, den Zubringer Spieleland und die Einflugschneise des Flughafens entstehen, werden nicht durch die Stiftungsareale erzeugt. Eine Stellungnahme des Büros Modus Consult Ulm zu den Lärmemissionen außerhalb des Geltungsbereichs vom 19.03.2025 bestätigt, dass nach aktuellem Kenntnisstand keine unzulässigen Lärmexpositionen durch Erschließungsverkehr, Nutzungen und Einrichtungen innerhalb des Geltungsbereiches, die eine wesentliche Änderung der Lärmsituation an den angrenzenden

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

Nr.	Name	Eingang	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung / des Planungsbüros
				Hauptgebäuden außerhalb des Geltungsbereiches erwarten lassen, entstehen. Damit wird keine Notwendigkeit für nachbarschützende Lärmschutzfestzungen im Zuge der Bauleitplanung erkannt. (Siehe Anhang 16 zum Bebauungsplan) Mit der Verlagerung der Bundesstraße (B30 neu) wird die Verkehrsbelastung im südlichen Bereich des Plangebiets deutlich reduziert. Damit kann davon ausgegangen werden, dass sich die Lärmbelastung in Zukunft insgesamt reduziert.
2.8			- Warum wird schon wieder direkt an die <u>Anlieger ein Gebäudekomplex (Teilbaugebiet 10 und 11)</u> angedacht?	Nicht zu berücksichtigen <u>Begründung:</u> Ziel ist es zuerst die Flächen im bebauten Zusammenhang auszunutzen. Dazu werden ökonomisch nutzbare Baufeldgrößen vorgesehen und dabei die gesetzlich vorgeschriebenen Abstände eingehalten.

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

Nr.	Name	Eingang	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung / des Planungsbüros
2.9			- Wo fängt das <u>Landschaftsschutzgebiet</u> im „Wasenmoos“ an?	Kenntnisnahme <u>Hinweis:</u> „Wasenmoos“ ist ein Naturschutzgebiet welches südlich außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes liegt. Östlich des Geltungsbereichs liegt außerdem das LSG „Eisrandformen zwischen Rebholz und Knellesberg“.
2.10			Wir fordern: - <u>Mitspracherecht und Bürgerbeteiligung</u> (der 2. Teil ist bisher nicht erfolgt) der Anlieger bei der vorgesehenen Planung - Die Weiterentwicklung von Liebenau und nicht nur die von der Stiftung Liebenau - Berücksichtigung der Interessen der Anwohner und der direkten Angrenzer im Sinne eines gelebten Miteinanders Wir hoffen, daß wir An- und Einwohner, sowie die Betroffenen Anlieger gehört und berücksichtigt werden.	Kenntnisnahme <u>Hinweis:</u> Die Möglichkeiten zur Beteiligung sind im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung und der förmlichen Öffentlichkeitsbeteiligung gegeben.

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

Nr.	Name	Eingang	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung / des Planungsbüros
3	Privatperson 2	29.04.2024	wir möchten uns dagegen aussprechen, dass der Bereich Krebsbach-Weiherwiesen vernässt wird. Wie haben in dem Bereich Weiherwiesen und Weihrech unsere Hopfengärten. Deren Drainagen müssen sich entleeren können, ansonsten droht die Versumpfung unserer Ertragsanlagen.	Nicht zu berücksichtigen <u>Begründung:</u> <i>Eine Vernässung und Überflutung aus dem Plangebiet in angrenzende Bereiche ist nach der Entwässerungskonzeption nicht vorgesehen.</i> <i>Die Vernässung erfolgt im Hochwasserfall durch die Ausuferung des Gewässers in die besagten Grundstücke. Im zeichnerischen Teil des Bebauungsplans sind die Überschwemmungslinien dargestellt.</i> <i>Die Drainagen werden sich nach Abfluss des Hochwassers wieder entleeren.</i>

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

Nr.	Name	Eingang	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung / des Planungsbüros
4	Privatperson 2	29.04.2024	im Zuge der Erweiterung der Liebenauer Grundstücksabrundung, die vor unserem Grundstück von Holzbau Leiter & Witzemann GbR aufhört, möchten wir sie bitten die Grundstücksabrundung weiter zu vergrößern. Wir möchten deshalb einen Antrag stellen, dass die Abrundung ganz Liebenau betrifft. So wie es jetzt geplant ist, hat lediglich die Stiftung Liebenau ein Vorteil von der Grundstücksabrundung. Vor Jahren hatten wir schon einen Antrag gestellt, dass folgendes rot schraffiertes Grundstück - siehe Anhang - in die Abrundung kommt. Nun wird die Abrundung dahin gehend erweitert, dass der neue Parkplatz der Stiftung an unser Grundstück grenzt. Deshalb möchten wir Sie bitten, auch unser Grundstück in die Abrundung mit einzubeziehen. 	Nicht zu berücksichtigen <u>Begründung:</u> Im Kapitel 1.1. der Begründung werden das Ziel und der Zweck der Planung erläutert aus denen sich die Abgrenzung des Geltungsbereichs ergibt. Aus Gründen des Denkmalschutzes könnte auf der Fläche, selbst bei Erweiterung des Geltungsbereiches, keine Überbauung/ bauliche Nutzung zugelassen werden.